



Leitfaden zur Anbindung SDG-relevanter Online-Verfahren nach Anhang II der SDG-VO

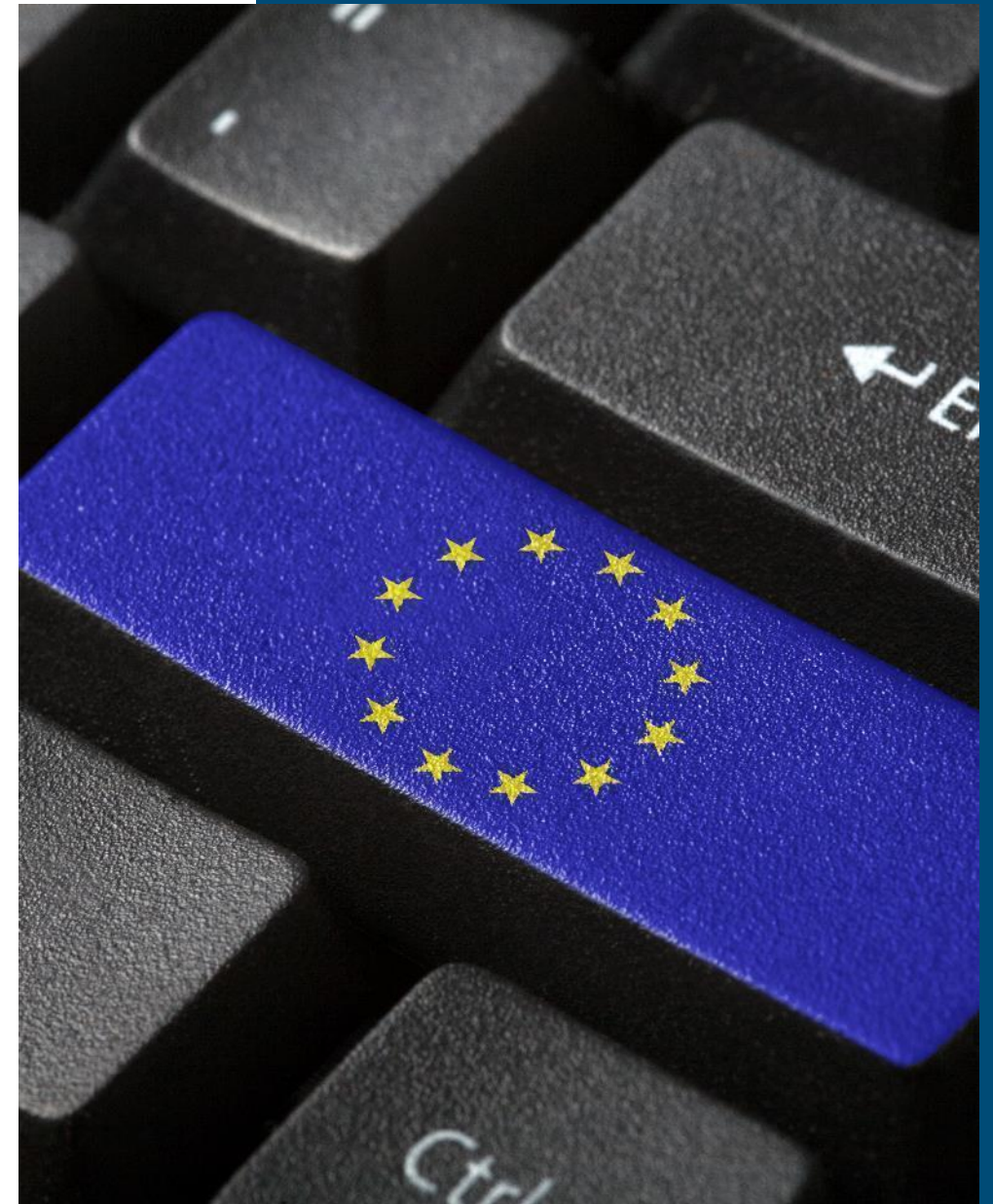
Version 1.1, Dezember 2022

Hinweis zur Versionierung

Das hier vorliegende Dokument ist ein lebendes Dokument und wird in Zukunft fortgeschrieben.

Die Version 1.1 ist als ein erster und grundsätzlicher Überblick zu verstehen, der sich an den aktuell vorliegenden Informationen und dem Entwicklungsstand einzelner technischer Komponenten zum Zeitpunkt der Erstellung orientiert.

Insbesondere die technische Umsetzung des EU-OOTS und der Registermodernisierung sind derzeit noch im Fluss. Ebenso befinden sich OZG-Basiskomponenten in (Weiter-)Entwicklung.



Inhalte

1. Herleitung und Zielgruppe
2. Anwendungsbereich der 21 Verfahren nach Anhang II
3. Identifizierung Online-Verfahren nach Anhang I und II
4. Anforderungen an Online-Verfahren
5. Weiterführende Informationen



Inhalte

- 1. Herleitung und Zielgruppe**
2. Anwendungsbereich der 21 Verfahren nach Anhang II
3. Identifizierung Online-Verfahren nach Anhang I und II
4. Anforderungen an Online-Verfahren
5. Weiterführende Informationen



Herleitung: SDG-VO und DVO definieren die Anforderungen an SDG-relevante Online-Verfahren

Die Verordnung (EU) Nr. 2018/1724 (SDG-VO) und die Durchführungsverordnungen (DVO) (EU) Nr. 2020/1121 und 2022/1463 regeln u. a. den Zugang zu und die Bereitstellung von Online-Verfahren:



Beschreibung und Definition der Anforderungen und Vorgaben in den Gesetzestexten



Regelung, welche Informationen auf nationalen Webseiten in welcher Qualität u. a. zu Online-Verfahren bereitgestellt werden müssen

Die SDG-VO unterscheidet dabei zwischen zwei Gruppen von Online-Verfahren:

1

Online-Verfahren nach **Art. 2 Abs. 2 der SDG-VO**, zu denen Informationen über Online-Verfahren selbst bereitzustellen sind. Dies sind Online-Verfahren, die den SDG-Informationsbereichen gemäß **Anhang I** der SDG-VO zugeordnet werden können.

2

Online-Verfahren nach **Art. 6 der SDG-VO**, die vollständig online abgewickelt werden sollen (u.a. Anbindung an das OOTS). Die Verfahren sind in **Anhang II** der SDG-VO aufgeführt. Die **Anforderungsdefinition** erfolgt in weiterführenden Artikeln der **SDG-VO** (Art. 10, Art. 13, Art. 14, Art. 15, Art. 22 (1) und (2), Art. 24 und Art. 25) sowie der **DVO Nr. 2020/1121 und 2022/1463**. Von den **Anforderungen in Art. 14** bzgl. OOTS sind zudem die Verfahren betroffen, die unter die **dort benannten EU-Richtlinien** fallen.

Wer ist betroffen: SDG-Verfahren, Once Only Technical System und betroffene Systeme in Deutschland

SDG-Verfahren und OOTS

Art. 6 der SDG-VO
Vollständige Digitalisierung von
Online-Verfahren

Nationale Online-Dienste nach Anhang II SDG-VO müssen vollständig elektronisch abgewickelt werden können.

Art. 13 der SDG-VO
Grenzüberschreitender Zugang
zu Online-Verfahren

Nationale Online-Dienste nach Anhang II SDG-VO müssen auch von grenzüberschreitenden Nutzern elektronisch abgewickelt werden können.

Art. 14 der SDG-VO
Anbindung des technischen
Systems der KOM

Die elektronischen Nachweise für Verfahren nach Art. 14 müssen automatisiert EU-weit übermittelt werden können (Anbindung an das EU-OOTS).

**Bestimmte Verwaltungsverfahren:
vollständig medienbruchfrei online von allen
EU-Bürger:innen und Unternehmen**

Damit verbunden ist, dass notwendige Nachweise aus Registern/Online-Verfahren der Mitgliedstaaten abgerufen werden können. Es müssen nur Nachweise übermittelt werden, die national bereits automatisiert digital abgerufen werden können.



Frist Dezember 2023

Betroffene Systeme in Deutschland

**Online-
Verfahren**

Abruf von Nachweisen aus dem europäischen Ausland zulassen

Register

Nachweise für den grenzüberschreitenden Abruf bereitstellen

**Infra-
struktur**

Weiterentwicklung der Infrastruktur
Befüllung der geplanten zentralen europäischen Verzeichnisdienste

Inhalte

1. Herleitung und Zielgruppe
- 2. Anwendungsbereich der 21 Verfahren nach Anhang II**
3. Identifizierung Online-Verfahren nach Anhang I und II
4. Anforderungen an Online-Verfahren
5. Weiterführende Informationen



21 Verfahren sollen vollständig digital zugänglich gemacht und Nachweise automatisiert über EU-OOTS erbracht werden

Geburt

- 1 Beantragung Geburtsnachweis

Wohnsitz

- 2 Beantragung Wohnsitznachweis

Studium

- 3 Beantragung Studienfinanzierung
- 4 Einreichung erster Antrag auf Hochschulzugang
- 5 Anerkennung Diplome und Kurse zur Studiums-Fortsetzung

Arbeit

- 6 Antrag auf Bestimmung anwendbares Recht nach 883/2004
- 7 Meldung Status-Änderung bei SV-Leistungsempfänger
- 8 Antrag Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)
- 9 Einreichung Einkommenssteuererklärung

Umzug

- 10 Meldung einer Adressänderung
- 11 Zulassung EU-Kfz
- 12 Beantragung Maut-Plakette
- 13 Beantragung Emissionsplaketten

Ruhestand

- 14 Beantragung Ruhestandsleistungen aus Pflichtsystemen
- 15 Informationsersuchen zu Ruhestandsleistungen

Gründung, Führung und Schließung eines Unternehmens

- 16 Meldung einer Geschäftstätigkeit und weitere
- 17 Registrierung Arbeitgeber bei Sozialversicherungen
- 18 Registrierung Beschäftigte bei Sozialversicherungen
- 19 Einreichung Körperschaftssteuererklärung
- 20 Meldung an SV-Systeme bei Vertragsende mit Beschäftigtem
- 21 Zahlung von Sozialbeiträgen für Beschäftigte

Verfahren Nr. 1: Geburt – Beantragung Geburtsnachweis

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
Beantragung des Nachweises über die Eintragung in das Geburtenregister	Nachweis über die Eintragung in das Geburtenregister oder Geburtsurkunde

- Ausstellung einer Geburtsurkunde in digitalem Format
- Antrag auf Ausstellung soll elektronisch erfolgen
- Überstellung Geburtsurkunde in digitaler Form sowie auf dem Postweg in Papierform (sofern nach nationalem Recht erforderlich)
- Nutzende können zusätzlich Bereitstellung eines mehrsprachigen Standardformular (MSF) in 24 EU-Sprachen verlangen
- Bei diesem Verfahren geht es nicht um die Registrierung der Geburt.

Verfahren Nr. 2: Wohnsitz – Beantragung Wohnsitznachweis

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
Beantragung eines Wohnsitznachweises	Bestätigung der Meldung an der aktuellen Adresse

- Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung des ständigen oder vorübergehenden Aufenthalts
 - Antrag auf Ausstellung soll elektronisch erfolgen
 - Nutzende können zusätzlich Bereitstellung eines mehrsprachigen Standardformular (MSF) in 24 EU-Sprachen verlangen
 - Es geht nicht um das Aufenthaltsrecht, sondern um eine Aufenthaltsbestätigung, die bereits bei der zuständigen Behörde registriert wurde.
- Nutzende sollen Bestätigung der aktuellen offiziellen Adresse in digitaler Form erhalten

Verfahren Nr. 3: Beantragung Studienfinanzierung

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
Beantragung einer Studienfinanzierung für ein Hochschulstudium, z. B. Studienbeihilfen oder -darlehen, bei einer öffentlichen Stelle oder Einrichtung	Entscheidung über den Antrag auf Studienfinanzierung oder Empfangsbestätigung

- Einreichung des Antrags auf Studienfinanzierung und aller erforderlichen Nachweise in digitalem Format
- Nutzer soll automatische Empfangsbestätigung über ordnungsgemäße Einreichung des Antrags in digitaler Form erhalten
- Elektronische Bereitstellung der Entscheidung (z. B. über die Förderfähigkeit und/oder über die Höhe der beantragten Finanzierung) wird empfohlen
- verschiedene öffentliche Hochschuleinrichtungen können zuständig sein
- Verfahren umfasst die Unterstützung in Form von finanziellen Vorteilen, nicht in Form von Sachleistungen, wie z. B. Unterbringung oder kostenlose Mahlzeiten in einer Schülerkantine.

Verfahren Nr. 4: Einreichung erster Antrag auf Hochschulzugang

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
Einreichung eines ersten Antrags auf Zulassung zu einer öffentlichen Hochschuleinrichtung	Bestätigung des Eingangs des Antrags

- Verfahren umfasst erste Phase des Zulassungsverfahrens, d. h., das Verfahren beschränkt sich auf die „Einreichung des Erstantrags“
- Nutzer soll automatische Empfangsbestätigung über ordnungsgemäße Einreichung des Antrags in digitaler Form erhalten
- verschiedene öffentliche Hochschuleinrichtungen können zuständig sein
- Die European Students Card Initiative sollte bei der Digitalisierung des Verfahren berücksichtigt werden, insb. das Projekt „Erasmus ohne Papier“ und der europäischen Studierendenidentifikator.

Verfahren Nr. 5: Anerkennung Diplome und Kurse zur Studiums-Fortsetzung

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
Beantragung der akademischen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Nachweisen über Studien oder Kurse	Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung

- betrifft Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Studiennachweisen, die im Rahmen des Tertiärstudiums zu Studienzwecken in anderen Mitgliedstaaten im Tertiärbereich ausgestellt werden
- umfasst Einreichung des Antrags auf akademische Anerkennung von Diplomen und ergänzenden Nachweisen in digitaler Form
- Verfahren gilt nicht für die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Studien- oder Kursnachweisen für berufliche Zwecke (Richtlinie 2005/36/EG).
- In digitaler Form:
 - a) automatische Empfangsbestätigung
 - b) Entscheidung über die beantragte Anerkennung

Verfahren Nr. 6: Antrag auf Bestimmung anwendbares Recht nach 883/2004

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
Antrag auf Bestimmung des anwendbaren Rechts gemäß Titel II der Verordnung (EG) Nr. 883/2004	Entscheidung über anzuwendende Rechtsvorschriften

- Ausstellung Dokument PD A1
- Antrag auf Ausstellung soll elektronisch erfolgen
- In digitaler Form:
 - a) eine automatische Empfangsbestätigung und
 - b) das PD A1 in elektronischer Form, wenn Prüfung erfolgreich

Verfahren Nr. 7: Meldung Status-Änderung bei SV-Leistungsempfänger

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
Mitteilung einer Änderung der persönlichen oder beruflichen Situation des Empfängers von Sozialversicherungsleistungen, die für solche Leistungen relevant ist	Bestätigung des Eingangs der Mitteilung solcher Änderungen

- Änderung der persönlichen und beruflichen Umstände auf ihren Leistungsanspruch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004
- Die Digitalisierungsanforderungen betreffen die Anfangsphase des Verfahrens.

Verfahren Nr. 8: Antrag Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
Antrag auf Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC)	Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)

- Antrag auf Ausstellung einer EHIC und Einreichung von Belegen sollen elektronisch erfolgen
- Die Digitalisierungsanforderungen beziehen sich auf das gesamte Verfahren, das mit der Ausstellung der EHIC endet.
- In digitaler Form:
 - a) eine automatische Empfangsbestätigung und
 - b) die EHIC in elektronischer Form (übergangsweise auf dem Postweg) sowie
 - c) die Entscheidung über die Berechtigung, sofern diese im Falle des jeweiligen Nutzers nicht vorliegt

Verfahren Nr. 9: Einreichung Einkommenssteuererklärung

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
Einreichung einer Einkommensteuererklärung	Bestätigung des Eingangs der Erklärung

- Im Rahmen dieses Verfahrens müssen die zuständigen Behörden Einkommensteuererklärungen natürlicher Personen in digitaler Form akzeptieren.
- Die Digitalisierungsanforderungen beziehen sich auf die Anfangsphase eines Verfahrens.
- In digitaler Form: eine automatische Empfangsbestätigung

Verfahren Nr. 10: Meldung einer Adressänderung

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
Registrierung einer Adressänderung	Bestätigung der Abmeldung von der früheren Adresse und der Anmeldung an der neuen Adresse

- Für den Fall, dass für die Registrierung einer neuen Adresse eine Löschung aus der vorherigen Adresse erforderlich ist, beziehen sich die Digitalisierungsanforderungen auf beide Schritte, ggf. in getrennten Verfahren.
- Je nach Szenario können die Verfahren in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaat oder im gleichen EU-Mitgliedstaat erfolgen.
- In digitaler Form (bei getrennten Verfahren):
 - a) eine Bestätigung der Registrierung der neuen Anschrift und
 - b) eine Bestätigung der Löschung aus der vorherigen Anschrift.

Verfahren Nr. 11: Zulassung EU-Kfz

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
Zulassung eines aus einem Mitgliedstaat stammenden oder bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassenen Kraftfahrzeugs in Standardverfahren	Nachweis über die Zulassung eines Kraftfahrzeugs

- Die Digitalisierungsanforderung gilt für Standardzulassungsverfahren, egal ob natürliche oder juristische Personen.
- Besondere Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge, die von Krankenhäusern, der Polizei oder dem diplomatischen Korps erworben werden, sind vom Anwendungsbereich der SDG-VO ausgenommen.
- Die Bereitstellung der Fahrzeugzulassungsbescheinigung in physischer Form sowie der Einzug derselben bei erneuter Zulassung des Fahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat stellen keine gem. Art. 6 Abs. 4 SDG-VO zu meldenden Ausnahmen dar.

Verfahren Nr. 12: Beantragung Maut-Plakette

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
Beantragung von Plaketten für die Nutzung der nationalen Straßenverkehrsinfrastruktur: von einer öffentlichen Stelle oder Einrichtung ausgestellte zeitabhängige Gebühren (Vignette), entfernungsabhängige Gebühren (Maut)	Erhalt der Mautaufkleber oder Vignette oder anderer Zahlungsbelege

- Die Digitalisierungsanforderung bezieht sich auf ein bestehendes Verfahren, das ein Nutzer vor Beginn seiner Reise abschließen muss.
- In digitaler Form:
 - a) eine automatische Empfangsbestätigung, falls Mautaufkleber und Vignetten nicht sofort geliefert werden, oder
 - b) ein Zahlungsnachweis oder
 - c) der Mautaufkleber und die Vignette (oder in physischer Form, wenn nach nationalem Recht erforderlich)

Verfahren Nr. 13: Beantragung Emissionsplaketten

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
Beantragung von Emissionsplaketten, die von einer öffentlichen Stelle oder Einrichtung ausgestellt werden	Erhalt der Emissionsplakette oder anderer Zahlungsbeleg

- Anträge auf Ausstellung von Emissionsaufklebern
- In digitaler Form:
 - a) eine automatische Empfangsbestätigung, falls der Emissionsaufkleber nicht sofort geliefert wird, oder
 - b) ein Zahlungsnachweis oder
 - c) der angeforderte Emissionsaufkleber (oder in physischer Form, wenn nach nationalem Recht erforderlich)

Verfahren Nr. 14: Beantragung Ruhestandsleistungen aus Pflichtsystemen

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
Beantragung von Ruhestands- und Vorruhestandsleistungen aus obligatorischen Systemen	Bestätigung des Eingangs des Antrags oder Beschluss über den Antrag auf Ruhestands- oder Vorruhestandsleistungen

- Der Begriff „Renten“ umfasst die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente.
- „obligatorische Systeme“: staatlich verwaltete Renten + betriebliche Rente (sofern vorgeschrieben) – keine private Rentenbeiträge
- Die SDG-VO hat keine Auswirkungen über den Ort, an dem die betreffende Person die Rente beantragen kann.
- Nach diesem Verfahren müssen die zuständigen Behörden einen Antrag auf Renten- und Vorruhestandsleistungen in digitaler Form annehmen.

Verfahren Nr. 15: Informationersuchen zu Ruhestandsleistungen

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
Ersuchen um Informationen über die Daten im Zusammenhang mit Ruhestandsleistungen aus obligatorischen Systemen	Erklärung über die persönlichen Ruhestandsdaten

- Der Begriff „Renten“ umfasst die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente.
- „obligatorische Systeme“: staatlich verwaltete Renten + betriebliche Rente (sofern vorgeschrieben) – keine private Rentenbeiträge
- In digitaler Form:
 - a) eine automatische Bestätigung des Eingangs des Ersuchens und
 - b) eine Übersicht über die personenbezogenen Rentendaten in digitaler Form.

Verfahren Nr. 16: Meldung einer Geschäftstätigkeit und weitere* (1/4)

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
a) Meldung der Geschäftstätigkeit b) Erlaubnis zur Ausübung einer Geschäftstätigkeit c) Änderung der Geschäftstätigkeit d) Einstellung einer Geschäftstätigkeit ohne Insolvenz- oder Liquidationsverfahren	Bestätigung des Eingangs der Meldung oder Änderung einer Geschäftstätigkeit oder des Antrags auf Genehmigung der Geschäftstätigkeit

- Zuständige Behörden sind verpflichtet, Meldungen anzunehmen, einschließlich Erklärungen wie der Entsendung von Arbeitnehmern, von:
 - i. bestehenden (bereits im Unternehmens-/Handels- oder Handelsregister eingetragenen) Unternehmen zur Ausübung ihrer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat oder in einer anderen Region eines Mitgliedstaats, in dem ihr Unternehmen registriert ist, oder
 - ii. abhängig Beschäftigte oder Selbstständige, die in einem anderen Mitgliedstaat Tätigkeiten im Rahmen reglementierter Berufe ausüben möchten.
- In digitaler Form: eine automatische Empfangsbestätigung oder eine Erklärung

*Mit Ausnahme der erstmaligen Eintragung einer Geschäftstätigkeit in das Unternehmensregister und das Verfahren zur Gründung oder späteren Anmeldung von Gesellschaften im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 AEUV.

Verfahren Nr. 16: Meldung einer Geschäftstätigkeit und weitere* (2/4)

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
a) Meldung der Geschäftstätigkeit b) Erlaubnis zur Ausübung einer Geschäftstätigkeit c) Änderung der Geschäftstätigkeit d) Einstellung einer Geschäftstätigkeit ohne Insolvenz- oder Liquidationsverfahren	Bestätigung des Eingangs der Meldung oder Änderung einer Geschäftstätigkeit oder des Antrags auf Genehmigung der Geschäftstätigkeit

- Zuständige Behörden müssen Anträge in digitaler Form auf Erlaubnis zur Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten annehmen, die von:
 - i. bestehenden Unternehmen oder
 - ii. von Selbstständigen, die Dienstleistungen reglementierter Berufe in einem anderen Mitgliedstaat erbringen wollen, abhängig gemacht werden.
- In digitaler Form: eine automatische Empfangsbestätigung
- Bei Verfahren der Richtlinie 2006/123/EG gilt die SDG-VO für die Anfangsphase des Genehmigungsverfahrens, d. h. für die Einreichung eines Genehmigungsantrags, der durch eine Bestätigung des Eingangs des Antrags bestätigt wird.

Quelle: Scope of Annex II procedures - Explanatory paper.v03

*Mit Ausnahme der erstmaligen Eintragung einer Geschäftstätigkeit in das Unternehmensregister und das Verfahren zur Gründung oder späteren Anmeldung von Gesellschaften im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 AEUV.

Verfahren Nr. 16: Meldung einer Geschäftstätigkeit und weitere* (3/4)

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
a) Meldung der Geschäftstätigkeit b) Erlaubnis zur Ausübung einer Geschäftstätigkeit c) Änderung der Geschäftstätigkeit d) Einstellung einer Geschäftstätigkeit ohne Insolvenz- oder Liquidationsverfahren	Bestätigung des Eingangs der Meldung oder Änderung einer Geschäftstätigkeit oder des Antrags auf Genehmigung der Geschäftstätigkeit

- Zuständige Behörden sind verpflichtet, von dem Unternehmen (oder einem Selbstständigen) eine Meldung über eine Änderung der Geschäftstätigkeit in digitaler Form zu akzeptieren.
- In digitaler Form: eine Bestätigung über die in den entsprechenden Registern vorgenommene Änderung
- Änderung der Geschäftstätigkeit umfasst jede Änderung des Umfangs dieser Tätigkeit oder der Rechtsform, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, die eine Änderung des jeweiligen Registers erfordert.

*Mit Ausnahme der erstmaligen Eintragung einer Geschäftstätigkeit in das Unternehmensregister und das Verfahren zur Gründung oder späteren Anmeldung von Gesellschaften im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 AEUV.

Verfahren Nr. 16: Meldung einer Geschäftstätigkeit und weitere* (4/4)

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
a) Meldung der Geschäftstätigkeit b) Erlaubnis zur Ausübung einer Geschäftstätigkeit c) Änderung der Geschäftstätigkeit d) Einstellung einer Geschäftstätigkeit ohne Insolvenz- oder Liquidationsverfahren	Bestätigung des Eingangs der Meldung oder Änderung einer Geschäftstätigkeit oder des Antrags auf Genehmigung der Geschäftstätigkeit

- Es sind Online-Verfahren einzurichten, mit denen Nutzer ihre Geschäftstätigkeit einstellen können(Gewerbeabmeldung; Abmeldung von Genehmigungen, Lizenzen, Firmennamen sowie Löschung aus dem Unternehmensregister), indem sie die entsprechende Erklärung oder Anfrage in digitaler Form einreichen.
- In digitaler Form:
 - a) eine automatische Empfangsbestätigung oder
 - b) eine digitale Bestätigung der entsprechenden Löschungen aus dem Unternehmensregister
- Dieses Verfahren umfasst keine Insolvenz- oder Liquidationsverfahren.

Quelle: Scope of Annex II procedures - Explanatory paper.v03

*Mit Ausnahme der erstmaligen Eintragung einer Geschäftstätigkeit in das Unternehmensregister und das Verfahren zur Gründung oder späteren Anmeldung von Gesellschaften im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 AEUV.

Verfahren Nr. 17: Registrierung Arbeitgeber bei Sozialversicherungen

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
Registrierung eines Arbeitgebers (einer natürlichen Person) bei obligatorischen Versorgungs- und Versicherungssystemen	Bestätigung der Registrierung oder Sozialversicherungs-Kennnummer

- Zuständige Behörden müssen einem Antrag auf Registrierung von Selbstständigen in digitaler Form stattgeben.
- Nutzer müssen auf digitalem Wege eine Anmeldebestätigung erhalten
- Anforderungen beziehen sich auf Selbstständige, einschließlich Einzelunternehmer.
- Die Anforderungen beziehen sich auf Renten- und Versicherungssysteme, an die beitragspflichtige Sozialbeiträge entrichtet werden.

Verfahren Nr. 18: Registrierung Beschäftigte bei Sozialversicherungen

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
Registrierung von Beschäftigten bei obligatorischen Versorgungs- und Versicherungssystemen	Bestätigung der Registrierung oder Sozialversicherungsnummer

- Zuständige Behörden sollen von Arbeitgebern eingereichte Mitteilungen über Verträge mit Arbeitnehmern und andere einschlägige Nachweise in digitaler Form akzeptieren.
- Die Nutzer müssen eine Anmeldebestätigung erhalten.
- Die Anforderungen beziehen sich auf Renten- und Versicherungssysteme, an die beitragspflichtige Sozialbeiträge entrichtet werden.

Verfahren Nr. 19: Einreichung Körperschaftsteuererklärung

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
Einreichung einer Körperschaftsteuererklärung	Bestätigung des Eingangs der Erklärung

- Zuständige Behörden sind verpflichtet, Körperschaftsteuererklärungen in digitaler Form zu akzeptieren.
- Die Digitalisierungsanforderungen beziehen sich auf die Anfangsphase eines Verfahrens.
- In digitaler Form:
 - a) eine automatische Empfangsbestätigung

Verfahren Nr. 20: Meldung an SV-Systeme bei Vertragsende mit Beschäftigtem

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
Meldung an die Sozialversicherungssysteme bei Beendigung des Vertrags mit einem Beschäftigten	Bestätigung des Eingangs der Meldung

- Zuständige Behörden sind verpflichtet, Mitteilungen von Arbeitgebern über das Ende des Vertrags mit Arbeitnehmern und andere einschlägige Nachweise in digitaler Form zu akzeptieren.
- Nutzer (Arbeitgeber) müssen auch elektronisch eine Bestätigung über den Eingang der Meldung erhalten.

Verfahren Nr. 21: Zahlung von Sozialbeiträgen für Beschäftigte

Verfahren	Erwartete Ergebnisse
Zahlung von Sozialbeiträgen für Beschäftigte	Empfangs- oder andere Art der Bestätigung der Zahlung der Sozialbeiträge für Beschäftigte

- Das Verfahren bedeutet, die tatsächliche Entrichtung der Sozialbeiträge für die Arbeitnehmer.
- Der erwartete Output, der als Nachweis für diese Zahlungen dient, kann unterschiedliche Formen aufweisen.

Inhalte

1. Herleitung und Zielgruppe
2. Anwendungsbereich der 21 Verfahren nach Anhang II
- 3. Identifizierung Online-Verfahren nach Anhang I und II**
4. Anforderungen an Online-Verfahren
5. Weiterführende Informationen



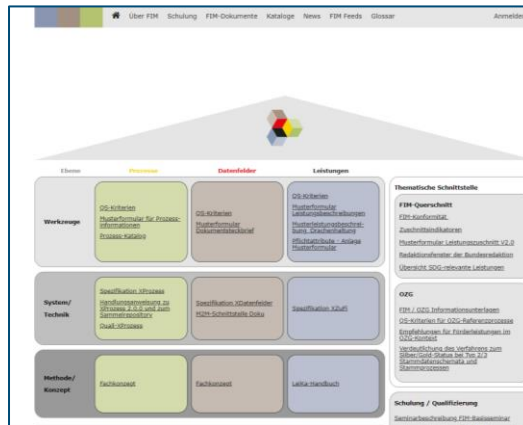
SDG-Relevanz von Online-Verfahren kann auf dem FIM-Portal und der OZG-Informationsplattform eingesehen werden

1 FIM-Portal:

Gehen Sie auf <https://fimportal.de/fim-haus> und laden Sie dort in der rechten Spalte „**Thematische Schnittstelle**“ im Bereich „**FIM-Querschnitt**“ die Excel-Datei „**Übersicht SDG-relevante Leistungen**“ herunter.

Hierzu ist keine Registrierung auf dem FIM-Portal notwendig.

In dem Tabellenblatt „OZG-IP-Umsetzungskatalog“ sehen Sie in Spalte H die SDG-Relevanz der einzelnen LeiKa-Leistungen.



Thematische Schnittstelle

FIM-Querschnitt

[FIM-Konformität](#)

[Zuschnittsindikatoren](#)

[Musterformular Leistungszuschnitt V2.0](#)

[Redaktionsfenster der Bundesredaktion](#)

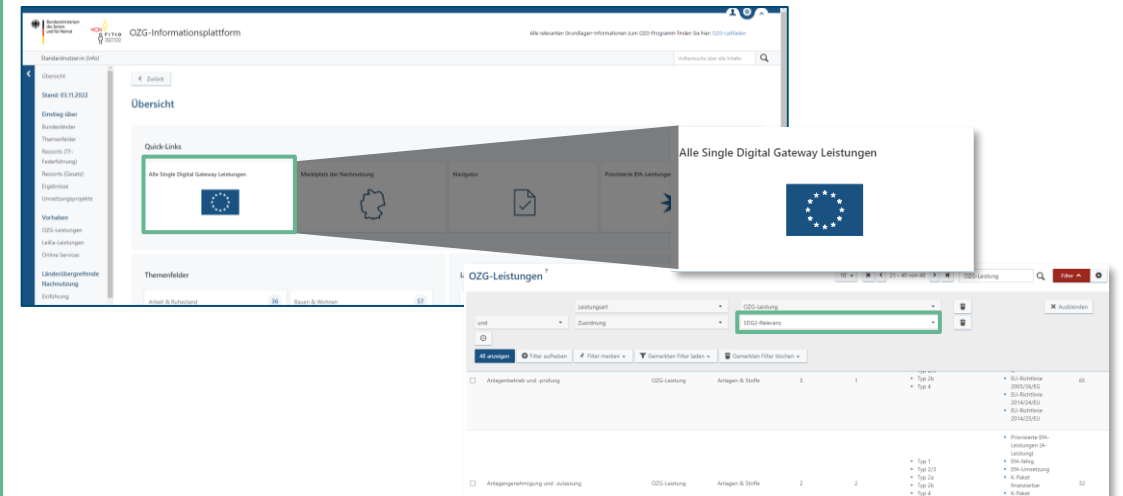
[Übersicht SDG-relevante Leistungen](#)

2 OZG-Informationsplattform:

Gehen Sie auf <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/> und melden Sie sich an. Nach dem Login können Sie in den „**Quick-Links**“ „**Alle Single Digital Gateway Leistungen**“ auswählen.

Sie erhalten eine Übersicht aller OZG-Leistungen mit SDG-Relevanz.

Mithilfe des **Filters „SDG2-Relevanz“** können Sie die Übersicht der betroffenen OZG-Leistungen weiter einschränken.



Hinweis: Beide Informationsquellen werden im Zuge der fortschreitenden Leistungsklärung im Digitalisierungsprogramm Bund sowie im Zuge der Evidence Survey regelmäßig aktualisiert. Bitte führen Sie daher regelmäßig eine Kontrolle durch.

Identifikation von SDG-2-relevanten Online-Verfahren erfolgt im Rahmen der deutschen Erhebung zur Evidence Survey (1/3)

Stand
Dezember
2022

Betroffener Online-Dienst bzw. OZG-Leistung	Verfahren nach Anhang II SDG-VO	OZG-TF	Verpflichtung zu Umsetzung	
			Art. 6 SDG-VO (OZG Reifegrad 3)	Art. 14 SDG-VO (Nachweisabruf aus EU-Ausland)
Basiskomponente Nachweisabruf	Beantragung des Nachweises über die Eintragung in das Geburtenregister	QSL	Ja	Ja
Meldebescheinigung und -registrauskunft	Beantragung eines Wohnsitznachweises	QSL	Ja	Nein
Bildungskredit, BAföG Digital	Beantragung einer Studienfinanzierung für ein Hochschulstudium	Bildung	Ja	Ja
Bildungsjourney	Einreichung eines ersten Antrags auf Zulassung zu einer öffentlichen Hochschuleinrichtung	Bildung	Ja	Ja
Bildungsjourney	Beantragung der Anerkennung von akademischen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Nachweisen über Studien oder Kurse	Bildung	Ja	Ja
Melde- und Beitragsnachweisverfahren zur Sozialversicherung	Antrag auf Bestimmung des anwendbaren Rechts gemäß Titel II der Verordnung (EG) Nr. 883/2004	UFE	Ja	Ja

Identifikation von SDG-2-relevanten Online-Verfahren erfolgt im Rahmen der deutschen Erhebung zur Evidence Survey (2/3)

Stand
Dezember
2022

Betroffener Online-Dienst bzw. OZG-Leistung	Verfahren nach Anhang II SDG-VO	OZG-TF	Verpflichtung zu Umsetzung	
			Art. 6 SDG-VO (OZG Reifegrad 3)	Art. 14 SDG-VO (Nachweisabruf aus EU-Ausland)
KONSENS/ELSTER	Einreichung einer Einkommensteuererklärung und Körperschaftsteuererklärung	S&Z	Ja	Ja
Meldebescheinigung und -registrauskunft, hier Elektronische Wohnsitzanmeldung	Meldung einer Adressänderung	B&W	Ja	Nein
Kraftfahrzeugzulassung, -um- und Abmeldung	Zulassung eines aus einem Mitgliedstaat stammenden oder bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassenen Kraftfahrzeugs in Standardverfahren	M&R	Ja	Ja
Umweltplakette	Beantragung von Emissionsplaketten	M&R	Ja	Ja

Identifikation von SDG-2-relevanten Online-Verfahren erfolgt im Rahmen der deutschen Erhebung zur Evidence Survey (3/3)

Stand
Dezember
2022

Betroffener Online-Dienst bzw. OZG-Leistung	Verfahren nach Anhang II SDG-VO	OZG-TF	Verpflichtung zu Umsetzung	
			Art. 6 SDG-VO (OZG Reifegrad 3)	Art. 14 SDG-VO (Nachweisabruf aus EU-Ausland)
Rentenfestsetzung und -zahlung, Waisenrente und Witwenrente, hier jeweils Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung	Beantragung von Ruhestands- und Vorruhestandsleistungen aus obligatorischen Systemen	A&R (DRV)	Ja	Ja
Rentenversicherungskonto und -auskunft, hier jeweils Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung	Ersuchen um Informationen über die Daten im Zusammenhang mit Ruhestandsleistungen aus obligatorischen Systemen	A&R (DRV)	Ja	Ja
Künstlersozialversicherung	Registrierung eines Arbeitgebers (einer natürlichen Person) bei obligatorischen Versorgungs- und Versicherungssystemen	Gesundheit	Ja	Nein
Melde- und Beitragsnachweisverfahren zur Sozialversicherung	Registrierung von Beschäftigten bei obligatorischen Versorgungs- und Versicherungssystemen	UFE	Ja	Ja
Melde- und Beitragsnachweisverfahren zur Sozialversicherung	Meldung an die Sozialversicherungssysteme bei Beendigung des Vertrags mit einem Beschäftigten	S&Z	Ja	Ja

Inhalte

1. Herleitung und Zielgruppe
2. Anwendungsbereich der 21 Verfahren nach Anhang II
3. Identifizierung Online-Verfahren nach Anhang I und II
- 4. Anforderungen an Online-Verfahren**
5. Weiterführende Informationen



Anforderungen an Online-Verfahren im Überblick



Anforderungen an Online-Verfahren nach SDG-VO in der Gegenüberstellung mit OZG-Reifegradmodell

Im Folgenden wurden die Anforderungen an Online-Verfahren gemäß der SDG-VO den Kriterien der Stufen 3 und 4 des OZG-Reifegradmodells gegenübergestellt.

Zentrale Erkenntnisse:

- Lediglich Anforderung 2.2 Einbindung Your-Europe-Logo ist nicht Bestandteil des OZG-Reifegradmodells.
- Die meisten SDG-Anforderungen sind im OZG-Reifegradmodell Stufe 3 verortet.
- Die Umsetzung der SDG-Anforderung 3.3 „Abruf von Nachweisen aus dem europäischen Ausland zulassen“ wird aktuell im Steuerungsprojekt Registermodernisierung und der SDG-Koordination konzipiert.

Stufe 3: Eine Online-Leistung einschließlich aller Nachweise kann vollständig digital abgewickelt werden und Bescheide können digital zugestellt werden.
=> Stufe 3 entspricht Art. 6 und 13 der SDG-VO.

Stufe 4: Once-Only-Beantragung, bei der Daten und Nachweise aus Registern der Verwaltung abgerufen werden können und nicht durch den Nutzer bereitgestellt werden müssen.
=> Online-Verfahren der Stufe 4 sind durch Art. 14 der SDG-VO festgelegt.¹

Anforderungen an Online-Verfahren, für alle SDG-relevanten Verfahren mit Frist Dezember 2023

Art. 13 der SDG-VO besagt: Im Grundsatz gilt, dass EU grenzüberschreitende Nutzer immer dann in der Lage sein müssen, ein Verwaltungsverfahren online aufzurufen und abzuwickeln, wenn nationale Staatsbürger das Verfahren online aufrufen und abwickeln können.

#	Titel	SDG-Anforderung	Umsetzung OZG-Reifegradmodell
1.1	Art. 13 (2b): Diskriminierungsfreie Datenfelder	Datenfelder von Online-Verfahren müssen so programmiert sein, dass sie Eingaben von Telefonnummern, Anschriften, Postleitzahlen, Firmenbezeichnungen etc. aus anderen EU Mitgliedstaaten ermöglichen. Generell sollten die verwendeten technischen Komponenten linguistisch neutral sein und die UTF-8 Kodierung nutzen. Diese ist auch gegenüber dem spezifischeren Standard ISO-8859 vorzuziehen.	Stufe 3: Umsetzung eines nutzerfreundlichen Antragsprozesses. Zudem: Beachtung der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik Verordnung - BITV 2.0), Usability gemäß Ergonomie der Mensch System-Interaktion - Teil 110: Grundsätze der Dialoggestaltung (ISO 9241-110:2006).
	Art. 13 (2e): ePayment	Flächendeckende Bereitstellung einer EU-weit gängigen online Zahlungsmethode Wenn zur Abwicklung eines Verfahrens eine Zahlung erforderlich ist, müssen Nutzer alle Gebühren online „über weithin verfügbare grenzüberschreitende Zahlungsdienste ohne Diskriminierung aufgrund des Niederlassungsortes des Zahlungsdienstleisters oder des Zahlungskontos in der Union“ bezahlen können.	Stufe 3: Bezahlung ist online möglich wenn Zahlungspflicht besteht. Steht z. B. durch die Einbindung von ePayBL generell zur Verfügung.
	Einbindung EU Binnenmarkt-informationssystem (IMI)	Falls der Nutzer nicht das OOTS oder andere techn. Systeme für die Übermittlung elektr. Nachweise verwendet, muss bei Bedarf bei Bedarf das EU-Binnenmarktinformationssystem (IMI) zur Überprüfung der Echtheit elektronisch übermittelter Nachweise verwendet werden.	Keine Zuordnung zum OZG-Reifegradmodell.

Anforderungen an Online-Verfahren, die SDG-1-relevant sind und im Your-Europe-Portal gelistet werden möchten

SDG-1-relevante Verfahren können gelistet, SDG-2-relevante Verfahren müssen gelistet werden und Anforderungen umsetzen. Bafög Digital ist bislang das einzige Verfahren, welches im Your-Europe-Portal direkt gelistet ist. Es gilt grundsätzlich die Frist 12.12.2023.

#	Titel	SDG-Anforderung	Umsetzung OZG-Reifegradmodell
2.1	Art. 25: Erhebung Nutzerfeedback	Nutzer soll anonym zu Qualität und Verfügbarkeit der SDG-Dienste Stellung nehmen können. Umsetzung kann über die nationale Feedback-Komponente (NFK) erfolgen.	Stufe 4: Einbeziehung von Endanwendern z.B. im Rahmen von Nutzertests.
2.2	Art. 22 (1) und (2): Einbindung Your Europe Logo	Einbindung des SDG-Logos* in die mit dem SDG verbundenen Webseiten und Websites der Mitgliedsstaaten.	Keine Zuordnung zum OZG-Reifegradmodell.
2.3	Art. 10: Bereitstellung von (engl.) Informationen	Anzeige von Leistungsbeschreibungen zu on- und offline Verfahren – in deutscher und englischer Sprache – vor Auslösen des Online Verfahrens. Frist Bund & Länder: 12.12.2020.	Stufe 3+4: Die Informationen zur Leistung entsprechen den Anforderungen einer Leistungsbeschreibung des Föderalen Informationsmanagements (FIM). Informationen können über Musterformular für FIM-Leistungsbeschreibungen strukturiert erfasst werden. Darstellung erfolgt im Verwaltungsportal des Bundes.

Anforderungen an Online-Verfahren (1/2), um SDG-2-relevante Verfahren vollständig online abzuwickeln

Anforderungen sind gemäß Nutzerreise dargestellt. SDG-2-relevante Online-Verfahren müssen vollständig online abgewickelt werden können (inkl. des EU-OOTS für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen). Es gilt grundsätzlich die Frist 12.12.2023.

#	Titel	SDG-Anforderung im Detail	Umsetzung OZG-Reifegradmodell
EU-OOTS	3.1 Art. 6 (2a): Digitale Identifizierung, Authentifizierung und Signierung	Die Nutzenden können sich elektronisch identifizieren, authentifizieren oder signieren.	Stufe 3+4: An den Online-Dienst MUSS ein interoperables Nutzerkonto angebunden sein. Bis alle Nutzerkonten interoperabel sind, MUSS mindestens das Nutzerkonto Bund für Bürgerinnen und Bürger bzw. das einheitliche Unternehmenskonto angebunden werden.
	3.2 Art. 6 (2a): Online-Abwicklung mittels eines Online-Formulars	Die Nutzenden können ihre Daten elektronisch in Datenfelder eines Online-Antrags eingeben.	Stufe 3: Die Beantragung ist online möglich.
	3.3 Art. 14: Abruf von Nachweisen aus dem europäischen Ausland zulassen	Die Nutzenden können Nachweisinformationen direkt aus den jeweiligen Registern der EU-Mitgliedstaaten abrufen. Dazu müssen sie dem Datenabruf explizit zustimmen. Die jeweiligen Komponenten und deren Anforderungen werden momentan noch abgestimmt.	Stufe 4: Dokumente, die der Verwaltung bereits vorliegen, werden mit Einwilligung der Nutzer direkt aus den Quellsystemen abgerufen (Once-Only).
	3.4 Art. 6 (2a): Nutzende können anderweitig notwendige Informationen digital übermitteln	Die Nutzenden wird die Möglichkeit gegeben, Nachweise über ein alternatives System, z. B. IMI, für die Übermittlung der Nachweise zu nutzen oder diese hochzuladen.	Stufe 3: Alle erforderlichen Dokumente können digital übermittelt werden.

Anforderungen an Online-Verfahren (2/2), um SDG-2-relevante Verfahren vollständig online abzuwickeln

Anforderungen sind gemäß Nutzerreise dargestellt. SDG-2-relevante Online-Verfahren müssen vollständig online abgewickelt werden können (inkl. des EU-OOTS für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen). Es gilt grundsätzlich die Frist 12.12.2023.

#	Titel	SDG-Anforderung im Detail	Umsetzung OZG-Reifegradmodell
3.5	Art. 6 (2a): Digitale endgültige Einreichung	Die Nutzenden können den Online-Antrag und alle Nachweise digital einreichen.	Stufe 3: Die Beantragung ist online möglich.
3.6	Art. 6 (2b): Automatische digitale Empfangsbestätigung	Die Nutzenden erhalten eine automatische Empfangsbestätigung, es sei denn, das Ergebnis des Verfahrens wird sofort übermittelt.	Stufe 3: Umsetzung eines nutzerfreundlichen Antragsprozesses.
3.7	Art. 6 (2d) und Art. 13 (2d): Digitale Benachrichtigung (ggfs. Verbescheidung) über den Abschluss des Verfahrens	Das Ergebnis des Verfahrens wird elektronisch übermittelt und die Nutzer erhalten eine elektronische Benachrichtigung über den Abschluss des Verfahrens über einen digitalen Rückkanal.	Stufe 3+4: Bescheid wird rechtsverbindlich digital bereitgestellt.

Anforderungen an Online-Verfahren im Detail



#1.1) Anforderungen an Diskriminierungsfreie Datenfelder gemäß Art. 13 (2b) SDG-VO

Nach Vorgaben durch die KOM **Art. 13 (2b) SDG-VO** soll es für grenzüberschreitende Nutzende möglich sein, *„die geforderten Informationen einzureichen, auch wenn die Struktur dieser Informationen von ähnlichen Informationen in dem betreffenden Mitgliedstaat abweicht.“*



Vorgaben zu Diskriminierungsfreien Datenfeldern:

- Die verwendeten **technischen Komponenten** (z. B. Back-End, Datenbanken) sollten **linguistisch neutral** sein.
- Die **UTF-8 Kodierung** sollte genutzt werden und ist gegenüber dem spezifischeren Standard ISO-8859 vorzuziehen.
- Bei der **Eingabe von Datums- oder Zeitangaben** soll das jeweils **erforderliche Format** für die Nutzenden **deutlich erkennbar** sein. Zur Vereinfachung bei der Eingabe ist auch der **Einsatz einer Zeit- und Datumsauswahl möglich**.
- Bei **landesspezifischen Daten** – wie z. B. Steuernummern, oder auch bei der Angabe von Finanzinformationen bzw. Zahlungsinformationen – sollen **grenzüberschreitende Nutzende über die genauen Formate und Vorgaben informiert** werden. So ist beispielsweise der Euro nicht in allen EU-Mitgliedstaaten die gängige Währung.
- Bei Kommunikation mit Nutzenden oder zuständigen Behörden, die ein **anderes Alphabet** verwenden, soll die **Transliteration** zwischen dem lateinischen, kyrillischen und griechischen Alphabet **gemäß ISO 9:1995** verwendet werden.

#1.2) Anforderungen an ePayment gemäß Art. 13 (2e) SDG-VO



Regelungen bzgl. Online-Zahlungsdiensten:

- **Art. 13 (2e) SDG-VO** sieht vor, „wenn zur Abwicklung eines Verfahrens eine Zahlung erforderlich ist, können die Nutzer alle Gebühren online über weithin verfügbare **grenzüberschreitende Zahlungsdienste** ohne Diskriminierung aufgrund des Niederlassungsorts des Zahlungsdienstleisters, des Ausstellungsorts des Zahlungsinstruments oder des Standorts des Zahlungskontos in der Union bezahlen.“
- **EG 38 SDG-VO** konkretisiert weiterhin, dass „grenzüberschreitende Nutzer in der Lage sein [sollen], **Überweisungen oder Lastschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 260/2012** des Europäischen Parlaments und des Rates **oder** andere allgemein verwendete grenzüberschreitende Zahlungsmittel, einschließlich **Debit- oder Kreditkarten**, ... nutzen [zu können].“



OZG-Basiskomponente:

Die **Einbindung von ePayBL** als elektronische Bezahlplattform **ermöglicht die SDG-konforme Umsetzung** der Anforderungen an grenzüberschreitende Zahlungsverfahren:

- Paydirekt
- Kreditkarte
- PayPal
- Vorkasse und Rechnung
- SEPA-Lastschrift

Für weitere Informationen:

<https://www.epaybl.de/>



#2.1) Erhebung von Nutzerfeedback entsprechend der Qualitätsanforderungen nach Art. 25 SDG-VO bzw. DVO

Regelung bzgl. des Feedbacks:

Feedback-Anforderungen zu „den Diensten im Zugangstor“:

„Um Informationen über ihre Zufriedenheit mit den im Zugangstor bereitgestellten Diensten und Informationen unmittelbar von den Nutzern einzuholen, [...], unmittelbar nach der Nutzung eines der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Dienste **anonym zur Qualität und Verfügbarkeit der über das Zugangstor erbrachten Dienste und der darin bereitgestellten Informationen** sowie zur gemeinsamen Nutzerschnittstelle Stellung zu nehmen.“

Mögliche Komponenten:

- 1 Feedback-Tool der KOM
- 2 Nationale Feedback-Komponente (NFK)
- 3 Anderes vergleichbares Feedback-Tool

Gestaltung des Feedbacks:

Möglichkeiten zur Feedback-Erhebung:



Zu den Informationen eines Online-Verfahrens auf der entsprechenden Website



Bei Abschluss eines Online-Verfahrens



Bei Abbruch eines Online-Verfahrens

Die DVO sieht eine
zweigeteilte Abgabe
des Feedbacks vor



1st Level: Einfaches Feedback

2nd Level: Erweitertes Feedback

Die Möglichkeit zur Abgabe von Nutzer-Feedback ist sowohl für die Informationen über Online-Verfahren auf der Informationsseite als auch nach der Nutzung eines Online-Verfahrens (erfolgreicher Abschluss oder Abbruch) auf der Verfahrensseite bereitzustellen.

#2.1) Zeitpunkt der Abgabe für Feedback

Drei Abbruchvarianten

Gemäß Art. 8 DVO muss den Nutzenden sowohl bei Abschluss des Online-Verfahrens als auch bei Abbruch desselben die Möglichkeit zur Abgabe von Feedback gegeben werden.

Verlangt Feedbackmöglichkeit

Definition – expliziter Abbruch:

Ein expliziter Abbruch liegt vor, wenn ein Nutzer die Antragstellung ohne Einreichen des Antrags verlässt (i. S. v. „beendet“), aber im Kontext, der die Antragstellung umgebende Anwendung bleibt. Dabei ist unerheblich, wie das Verlassen der Antragstellung ausgelöst wird.

Beispiele:

Ein Nutzer wechselt durch Navigationselemente in der GUI von der Antragsstellung in die Übersicht der bereits eingereichten Anträge.

Ein Nutzer betätigt in der Antragstellung die Schaltfläche „Abbruch“.



Dem Nutzer muss die Möglichkeit gegeben werden, Feedback zum Online-Verfahren abzugeben.

Abbruchvarianten, die keine Feedbackmöglichkeit verlangen

Definition – impliziter Abbruch:

Ein impliziter Abbruch liegt vor, wenn ein Nutzer nicht nur die Antragstellung, sondern auch die umgebende Anwendung verlässt (i. S. v. „beendet“).

Beispiele:

Ein Nutzer ruft während der Antragstellung im Verwaltungsportal des Bundes in demselben Browserfenster einen anderen Internetauftritt auf.

Ein Nutzer schließt während der Antragstellung im Verwaltungsportal des Bundes den Browser oder das entsprechende Browserfenster.

Definition – Kein Abbruch:

Kein Abbruch liegt vor, wenn der Nutzer die Antragstellung nicht verlässt (i. S. v. „beendet“) aber in eine andere Anwendung bzw. ein anderes Fenster wechselt.

Dies ist eine Pause bei der Erfassung und veranlasst keine Einladung/Aufforderung zum Feedback.

Beispiel:

Ein Nutzer wechselt während der Antragsstellung im Verwaltungsportal des Bundes in einen anderen Tab im Browserfenster.

#2.1) Fragen zum Nutzer-Feedback über Verfahren gem. SDG-VO und DVO

Frage	Ausprägung	Pflichtfeld
Fragen für einfaches Feedback* (1st level feedback)		
Wie einfach war es für Sie, dieses Verfahren anzuwenden?	Sternebewertung von 1 bis 5	Ja
Was könnten wir verbessern?	Freitextfeld	Nein
Fragen für erweitertes Feedback** (2nd level feedback)		
Waren die Anweisungen zur Durchführung des Verfahrens in englischer Sprache verfügbar?	Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, Weiß nicht	Nein
War das Formular einfach auszufüllen?	Sternebewertung von 1 bis 5	Nein
Konnten Sie Ihren elektronischen Identitätsnachweis (eID) oder Ihre elektronische Signatur verwenden?	Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, Nicht zutreffend	Nein
Konnten Sie die erforderlichen Unterlagen in elektronischem Format hochladen?	Antwortmöglichkeiten: Ja, Nein, Zum Teil, Nicht zutreffend	Nein

* Durchführungsverordnung (EU) 2020/1121 Anhang III - Fragen im Zusammenhang mit Verfahren

** Link: [Technical specifications for APIs v2.3 \(08/07/2022\)](#)



#2.1) Zugang zur NFK zur Einsicht der erhobenen Nutzerfeedbacks

Zugang zu den erhobenen Nutzer-Feedbacks:



Nachdem Nutzer-Feedback zu den Informationen über Online-Verfahren und zu den Online-Verfahren selbst erhoben wurde, wird es in der NFK zur Einsicht bereitgestellt.



Zur **Einsicht des erhobenen Feedbacks** wird ein **Zugang zur NFK für die zuständige Behörde** benötigt, der über den Betreiber der NFK angefragt werden kann.



Bei der Einrichtung des Zugangs zu den erhobenen Feedbacks werden die **gewünschten Berechtigungen pro Nutzer** vergeben, um eine **individuelle Einsicht** zu erhalten.



Weitere Informationen über die Integration der NFK bietet das „**Handout zur Integration der Nationalen Feedback-Komponente in Online-Verfahren**“.

Supportkomponente



Anmeldung

Benutzername

Passwort

[Passwort vergessen?](#)

Anmelden

Hilfe



Login

Um diesen Dienst nutzen zu können, loggen Sie sich bitte zunächst mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort ein.

© 2022 Bundesministerium des Innern und für Heimat

[Impressum](#)

[Kontakt](#)

[Inhaltsübersicht](#)

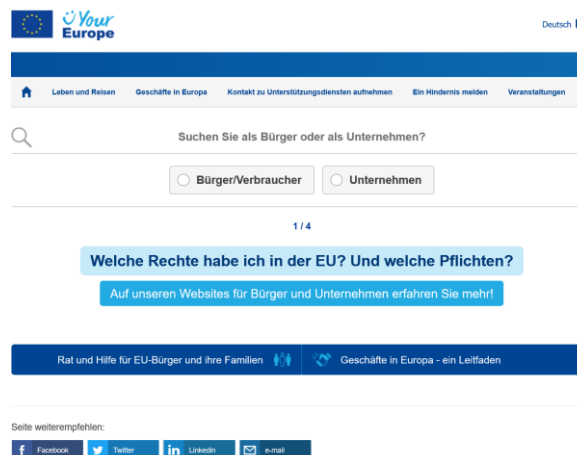
[nach oben](#)

#2.2) Einbindung von Logo und Link nach Art. 22 SDG-VO

Das Your-Europe-Logo sowie der darin hinterlegte Link zum Your-Europe-Portal sind auf Webseiten des SDG zu integrieren.

Einbindung des **Your-Europe-Logos als Qualitätssiegel** für alle an das SDG angebundenen Webseiten und Online-Verfahren (d. h. Registrierung in Linkablage der KOM ist erfolgt).

Zusätzlich zum Logo ist eine **Verlinkung auf das Your-Europe-Portal** auf allen an das SDG angebundenen Webseiten und Online-Verfahren einzubetten. Die Verlinkung soll dem Logo hinterlegt sein.



#2.2) Einbindung von Logo und Link zum Your-Europe-Portal nach Art. 22 SDG-VO

Logo und Link zum Your-Europe-Portal:



Auf den **Informationsseiten über Online-Verfahren** (Leistungsbeschreibungen) im **Verwaltungsportal des Bundes** befindet sich in der **Fußzeile (Footer) jeder Webseite** das **Your-Europe-Logo**. Die hinter dem Logo verknüpfte **Verlinkung** führt zur **Startseite des Your-Europe-Portals**.



Das **Handbuch „Your Europe visual identity manual“** gibt Auskunft für verfügbare Formate und Vorgaben zur Einbindung des Logos.

Berechtigungszertifikat für Online-Ausweisfunktion beantragen Hoch

Wenn Sie die Online-Ausweisfunktion als Anbieter in einer eigenen Anwendung nutzen möchten, brauchen Sie ein Berechtigungszertifikat.

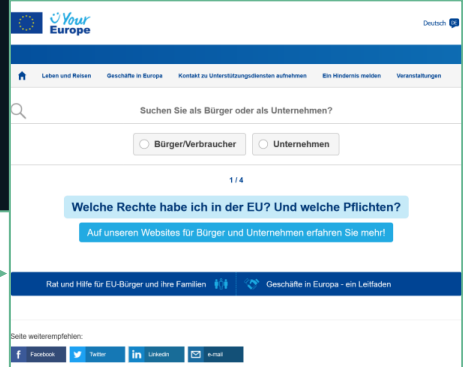
- Beschreibung
- Erforderliche Unterlagen
- Formulare/Online Services
- Ansprechpartner
- Voraussetzungen und Hinweise
- Rechtsgrundlagen
- Weitere Informationen
- Sonstige Module

Verantwortlich für den Inhalt
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)

OZG
Onlinezugangsgesetz


This webpage is part of an EU quality network

© Bundesministerium des Innern und für Heimat, 2022



#2.3) Bereitstellung von (engl.) Informationen über Verfahren gemäß Qualitätsanforderungen nach Art. 10 SDG-VO

Bereitstellung von Informationen über Online-Verfahren:



Informationen über das **eigentliche Online-Verfahren** sind mit Hilfe des **Musterformulars für FIM-Leistungsbeschreibungen** der zentralen Bundesredaktion (Download über FIM-Portal möglich) **strukturiert zu erfassen**.



Die **Informationen über strukturiert erfasste Online-Verfahren** werden **gemeinsam mit der Leistungsbeschreibung auf einer Informationsseite** des VPB in **deutscher und englischer Sprache** angezeigt.



Ein **Link zur Informationsseite im VPB** ist **auf der Anmeldeseite des Online-Verfahrens einzubinden**.

Spezielle Informationen über Online-Verfahren*:

Formulare

Online-Dienste

"BZStOnline-Portal" des Bundeszentralamts für Steuern

Seit dem 1. Oktober 2014 können Unternehmen die Teilnahme an der Sonderregelung auf elektronischem Weg beim BZSt beantragen. Die Teilnahme gilt einheitlich für alle Mitgliedstaaten der EU. Für die Antragstellung steht das BZStOnline-Portal zur Verfügung.

Verfügbare Sprachen:	keine Angabe
Online-Zahlungsmethoden:	keine Angabe
Mittel zur Authentifizierung:	Elektronische Identifizierung mittels nationalen eID Mittel - Personalausweis, Elektronische Identifizierung mittels nationalen eID Mittel - Softwarezertifikat

"BZStOnline-Portal" des Bundeszentralamts für Steuern

Kontakt / Ansprechpunkt

#2.3) Anweisungen zur Abwicklung in Englisch gemäß Qualitätsanforderungen nach Art. 13 SDG-VO

Gemäß Art. 13 (2a) SDG-VO sollen die Nutzenden „auf die Anweisungen zur Abwicklung des Verfahrens in einer Amtssprache der Union zugreifen [können], die gemäß Artikel 12 von der größtmöglichen Anzahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird.“ Diese Fremdsprache ist für Deutschland derzeit Englisch.

- Die **SDG-VO verlangt**, dass alle relevanten **Erläuterungen zum Ausfüllen des Verfahrensformulars** in englischer Sprache abgerufen werden können.
- **Eine Verpflichtung zur Übersetzung der Verwaltungsformulare und -ergebnisse besteht nach EG 19 explizit nicht.**
- Die SDG-VO empfiehlt jedoch technische Lösungen zu verwenden, die es den Nutzern in so vielen Fällen wie möglich erlauben, die Verfahren unter Achtung der Vorschriften des Mitgliedstaats über die Verwendung von Sprachen so weit wie möglich in Englisch abzuwickeln.
- Die **KOM empfiehlt u. a.:**
 - die Übersetzung von Hilfetexten und Ausfüllhinweisen
 - die Verwendung von Ausfüllassistenten (ggf. auch in englischer Sprache) sowie
 - die Bereitstellung von vorbefüllten Musteranträgen in englischer Sprache.



#3.1) Digitale Identifizierung, Authentifizierung oder Signierung

Nach Art. 6 Abs. 2a SDG-VO gilt ein Verfahren, dann „als vollständig online abzuwickeln, wenn [...] die Identifizierung der Nutzer, [...], die Signierung [...] elektronisch aus der Ferne [...] erfolgen können“

Hierzu können beispielsweise Nutzerkonten verwendet werden, die die Identifikation mit gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (kurz eIDAS-Verordnung) notifizierten elektronischen Identifikationsmitteln ermöglichen.

eIDAS-konformes Nutzerkonto Bund:

SDG-konform durch Einbindung des eIDAS-konformen Nutzerkontos des Bundes. Akzeptiert werden derzeit folgende **elektronischen Identifizierungsmittel (eID)**:

- **Online-Ausweisfunktion** des deutschen Personalausweises, des elektronischer Aufenthaltstitels sowie der eID-Karte für Bürgerinnen und Bürger der EU und des EWR
- **Europäische eIDs** der Staaten:
Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Spanien und Tschechische Republik



eID-Karte für EU-Bürgerinnen und Bürger:

Die eID-Karte für Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union sowie Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums wurde zum 1. Januar 2021 eingeführt:

- Online-Ausweisen auf **hohem Vertrauensniveau**, um **Behördengänge** sowie Geschäftliches **digital zu erledigen**
- **von Angehörigen eines EU-Mitgliedstaates** nutzbar, **der (noch) nicht über ein eIDAS-notifiziertes eID-System verfügt**
- **Beantragung** der eID-Karte auch **außerhalb Deutschlands** **bei** den vom Auswärtigen Amt benannten **deutschen Auslandsvertretungen möglich**

#3.4) alternative Nachweisübermittlung und -prüfung nach Art. 6 (2a), 13 (2d) und 15 SDG-VO (1/2)

Die Nutzung des EU-OOTS zum automatisierten Austausch von Nachweisen ist **gem. Art. 14 (4) SDG-VO** „für den Nutzer nicht verbindlich und ist nur auf sein ausdrückliches Ersuchen gestattet [...]“. Für den Fall der willentlichen Nichtnutzung des EU-OOTS durch den Nutzer sowie für anderweitig zu erbringende Nachweise außerhalb des EU-OOTS macht die SDG-VO Vorgaben zur alternativen Nachweisübermittlung und Prüfung.

- Die Übermittlung von Nachweisen in elektronischem Format (z. B. als Scan) kann z. B. per Upload oder via E-Mail erfolgen.
- **Nachweisprüfung nach Art. 15:** Bei Zweifeln an der Echtheit der Nachweise kann das **Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)** genutzt werden, um Kontakte zwischen den zuständigen Behörden herzustellen und die vorgelegten Nachweise zu überprüfen.
- **Sonderfall Identitätsnachweise nach Art. 13 (3):** In Fällen, in denen die zuständigen Behörden nach der Verwaltungspraxis digitalisierte Kopien von nicht elektronischen Identitätsnachweisen wie Personalausweisen oder Reisepässen von nationalen Nutzern akzeptieren, müssen diese Behörden auch solche digitalisierten Kopien von grenzüberschreitenden Nutzern akzeptieren.

#3.4) alternative Nachweisübermittlung und -prüfung – das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) (2/2)

Was ist IMI?¹

Das Binnenmarkt-Informationssystem (Internal Market Information System, kurz IMI):

- **Rechtsgrundlage** Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (IMI-Verordnung)
- sicheres **mehrsprachiges Online-Tool**, zur Erleichterung des **Informationsaustauschs zwischen Behörden**, die an der praktischen Umsetzung des EU-Rechts beteiligt sind
- derzeit Unterstützung von **67 Verfahren in 18 Rechtsbereichen**
- ohne großen Aufwand **um weitere Rechtsbereiche erweiterbar**
- aktuell **bundesweit rund 6.000 Behörden** in IMI registriert; **EU-/EWR-weit insgesamt rund 12.000**
- Betreuung auf Bundesebene durch **Nationale IMI-Koordinatorin (NIMIC) beim BVA**

IMI im Rahmen der SDG-VO:

EG 40 und Art. 15 SDG-VO schreiben die **Nutzung von IMI als Fallback-Lösung** für den Austausch zwischen Behörden zur Überprüfung der Echtheit von elektr. vorgelegter Nachweise vor, falls das EU-OOTS nicht verfügbar ist. Die Nutzung von IMI beruht auf freiwilliger Basis der zuständigen Behörden.

Art 6. (4) legt fest, dass **Ausnahmen der vollständigen Online-Abwicklung** (notwendige physische Anwesenheit für einzelne Verfahrensschritte sowie physische Übermittlung des Verfahrensergebnisses) **in einer** gemeinsamen, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten zugänglichen **Ablage zu begründen sind**. Hierfür soll **nach Art. 35 SDG-VO IMI genutzt** werden.

Im Rahmen von IMI sollen in 2023 SDG-Komponenten von der KOM entwickelt werden. Diese sind ggf. anzubinden.

Anforderungen an die Barrierefreiheit nach EG 36 der SDG-VO und der Richtlinie (EU) 2016/2102

Die SDG-VO verweist im Zusammenhang mit Barrierefreiheit in EG 36 auf die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Hiernach *„müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Websites ihrer öffentlichen Stellen gemäß den Grundsätzen der Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit zugänglich sind und dass sie den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen genügen.“*

- **Für öffentliche Stellen des Bundes konkretisiert die BITV 2.0** die rechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102. Auf Landesebene wird die Umsetzung teilweise durch landeseigene Verordnungen geregelt.
- Mit der Aktualisierung der BITV 2.0 im Mai 2019 nennt diese keinen konkreten Standard mehr, sondern verweist auf die **europäische Norm EN 301 549**.
- Die **Konformität** im Sinne der Barrierefreiheit von Internet-/ Intranetseiten und mobilen Anwendungen wird daher grundsätzlich dann vermutet, wenn sie den Anforderungen der **europäische Norm EN 301 549** entsprechen.
- Die **EN 301 549** liegt derzeit in der **Version V3.2.1** vor. Neue Versionen der Norm EN 301 549 werden im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht.
- Aktuelle Informationen zum Thema Barrierefreiheit sind verfügbar auf der Internetseite der Bundesfachstelle Barrierefreiheit unter www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de

Anbindung der Online-Verfahren an OOTS-Komponenten



Herleitung: SDG-VO und OOTS-DVO definieren die Anforderungen an SDG-2-relevante Online-Verfahren

Die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 vom 02.10.2018 (SDG-VO) und Durchführungsverordnung (OOTS-DVO) (EU) Nr. 2022/1463 vom 23.06.2022 regeln u. a. die Anforderungen für :



Nutzende können für die Bereitstellung von Nachweisen zum Verfahren das OOTS verwenden



Der Abruf von Nachweisen aus dem europäischen Ausland muss durch Verwaltungsportale, Online-Verfahren und ggf. Fachverfahren (Evidence Requester) zugelassen werden.

Die SDG-VO legt in Art 14 (7) folgende Anforderungen fest :

*„Die für die **Online-Verfahren** nach Absatz 1 **zuständigen Behörden [Evidence Requester]** fordern – auf das freiwillig, für den konkreten Fall, nach Aufklärung und unmissverständlich bekundete ausdrückliche Ersuchen des betroffenen Nutzers – **über das technische System Nachweise unmittelbar bei den zuständigen Behörden [Evidence Provider]** an, die in anderen Mitgliedstaaten Nachweise ausstellen. Die in Absatz 2 genannten ausstellenden zuständigen Behörden stellen diese Nachweise gemäß Absatz 3 Buchstabe e über dasselbe System bereit.“*

Die Umsetzung der Anforderungen werden von zentralen Komponenten übernommen

Die KOM stellt zentrale Komponenten zur Verfügung, um den richtigen Nachweis zu identifizieren:

Komponenten im Mittelpunkt des Nachweisabrufs:



Der **Evidence Broker** ermittelt den benötigten Nachweis, der für die Beantragung des Online-Verfahrens aus dem EU-Ausland benötigt wird.



Das **Data Service Directory** ermittelt den zuständigen Evidence Provider, der den Nachweis zur Verfügung stellt.



Das **Semantic Repository** speichert das generische Metadata Model.

Innerhalb der Registermodernisierung sollen zentrale Komponenten die Anforderungen an Evidence Requester nach SDG-VO übernehmen:

Für die Kommunikation im **4-Corner-Modell** werden momentan die Herausforderungen des Nachweisabrufs aus dem EU-Ausland analysiert. Dabei könnten **Intermediary Platforms** eine **zentrale Rolle** übernehmen.

- Wenige fachspezifische **Intermediary Platforms** übernehmen die Anforderungen für den Nachweisabruf aus dem EU-Ausland und die Preview. An diese wenigen zentralen fachspezifischen Komponenten werden die jeweiligen Online-Verfahren angebunden (z. B. für den Bereich Wirtschaft).

Momentan werden die jeweiligen zentralen Komponenten konzipiert und entwickelt, sodass diese von der Registermodernisierung zur Verfügung gestellt werden können. Die jeweiligen Anforderungen für die Anbindung der Online-Verfahren werden rechtzeitig durch die SDG-Koordination mitgeteilt.

Inhalte

1. Herleitung und Zielgruppe
2. Anwendungsbereich der 21 Verfahren nach Anhang II
3. Identifizierung Online-Verfahren nach Anhang I und II
4. Anforderungen an Online-Verfahren
- 5. Weiterführende Informationen**



Weiterführende Informationen

- Informationen zur SDG-VO: <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-sdg/info-sdg-node.html>
- Anforderungen aus der SDG-VO: <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-sdg/sdg-anforderungen/sdg-anforderungen-node.html>
- Informationen zur Registermodernisierung: <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/themen/registermodernisierung/registermodernisierung-node.html>
- Dokumente der EU-KOM zu SDG: https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-digital-gateway-requirements_en
- Once-Only Hub (für nationale Teams, die mit der Umsetzung von Artikel 14 befasst sind) <https://ec.europa.eu/digital-building-blocks/wikis/display/OOTS/OOTSHUB+Home>
- SDG-VO (EU) 2018/1724: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018R1724&from=DE>
- DVO (EU) 2020/1121 zu Erhebung und Austausch von Statistiken und Feedback: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32020R1121&from=EN>
- DVO (EU) 2022/1463 zum OOTS: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022R1463&qid=1671024207201&from=DE>

Bei weiteren Fragen:

Kontakt

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Referat DV 5
Alt Moabit 140
10557 Berlin

Nationaler SDG-Koordinator:
Christoph Harnoth

sdg@bmi.bund.de




Europe